

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zweite Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309366](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309366)

Zweite Sitzung.

Karlsruhe, den 5. October 1876,
Nachmittags 4 Uhr.

In Gegenwart

der in der Vormittags-Sitzung anwesenden Mitglieder der Synode mit Ausnahme des Freiherrn v. Göler und des Herrn Prälaten Dr. Holtmann.

Von Seiten des Oberkirchenrathes: die Herrn Geheimerath Müßlin und Ministerialrath Spohn.

Nach dem Eröffnungsgebet des Präsidenten berichtet zuerst der Abgeordnete Doll Namens der I. Abtheilung über 7 Wahlen von geistlichen und 5 Wahlen von weltlichen Abgeordneten. Sämmtliche 12 Wahlen werden für gültig erklärt. Auch legt die Synode bei dem Umstand, daß die Abgeordneten selber angenommen haben, kein Gewicht darauf, daß in einem Falle der Ersatzmann die Wahl nicht annahm, im andern seine Bereitwilligkeit zur Annahme derselben nicht ausdrücklich erklärt hatte.

Als Vorstand der II. Abtheilung erstattet der Abgeordnete Guyet Bericht über 12 weitere Wahlen. Nur über die Wahl eines weltlichen Abgeordneten aus der Diocese Hornberg entspinnt sich eine längere Verhandlung, da in Evangelisch-Thennenbronn außer dem Wahlmann noch ein Ersatzmann gewählt worden war, welcher bei Verhinderung des ersteren an der Wahl Theil nehmen wollte, aber von dem Wahl-

commissär zurückgewiesen wurde. Das Verfahren des Wahlcommissärs wurde von der Synode gebilligt, weil die Verfassung keine Wahl eines Ersatzmanns in diesem Falle anordnet. Schließlich wurden sämtliche Wahlen dieser Abtheilung für unbeanstandet erklärt.

Das Nämtliche geschah hinsichtlich der der III. Abtheilung zugewiesenen 12 Wahlen, über welche der Abgeordnete Metz berichtete.

Namens der IV. Abtheilung beantragt endlich Staatsrath Lamey für die noch übrigen 7 geistlichen und 5 weltlichen Wahlbezirke die Gültigkeitserklärung, welchem Antrag die Synode auch zustimmt.

Obgleich die Synode die Wahl zweier geistlichen Mitglieder des Oberkirchenraths als geistliche Abgeordnete nicht beanstandet hatte, wirft Stadtpfarrer Schellenberg die Frage auf, ob eine solche Wahl im Hinblick auf die Bestimmungen der Kirchenverfassung zulässig sei. Es entspinnt sich hierüber eine längere Discussion, in welcher Herr Geheimerath Nüßlin insbesondere auf §. 62 der Verfassung hinweist, wornach ein geistlicher Abgeordneter nicht ein „geistliches Amt“, sondern einen „geistlichen Beruf“ ausüben muß, welchen die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenraths in dieser Behörde unzweifelhaft ausüben, da sie nur als Geistliche in dieselbe berufen werden und in derselben auch geistliche Einrichtungen besorgen. Nachdem auch Ministerialrath Spohn aus den Verhandlungen der Generalsynode vom Jahr 1861 über jenen maßgebenden Paragraphen die Richtigkeit der gegebenen Deutung nachgewiesen hatte, wird der Schluß der Verhandlungen angenommen. Endlich wird noch eine Petition der Pastorationsgemeinde Donaueschingen um Errichtung einer Pfarrei daselbst zur Kenntniß der Synode gebracht.